

2515 003

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 5/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Morris D. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], [REDACTED], N.Y. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozes Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion

[REDACTED] O., [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
3. Oktober 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der  
Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
München vom 3. Dezember 1970 wird zurück-  
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen  
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) er-  
geben.

Der Kläger beantragte Ende Juli 1964 Entschädigung für  
Gesundheitsschaden. Gleichzeitig bat er um die Wiederein-  
setzung in die veräumte Antragsfrist. Unter eidesstatt-  
licher Versicherung der Richtigkeit machte er geltend, er  
sei während des 2. Weltkrieges in Rußland gewesen und habe  
deshalb bisher noch keinen Anspruch stellen können. Seit  
1950 hätten ihm viele Stellen und Anwälte mitgeteilt, daß  
für einen Aufenthalt in russischen Zwangsarbeitslagern  
keine Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Erst in  
den letzten Tagen habe er erfahren, daß diese allgemeine  
Meinung durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts ge-  
ändert worden sei.

- 3 -

Im Februar 1967 schilderte er sein Verfolgungsschicksal. Danach war er kurz nach Kriegsausbruch von deutschen Truppen brutal geschlagen worden. Zwei Zeugen bestätigten die schwere Misshandlung. Dr. Grodzicker bezeichnete in einem ärztlichen Attest die Misshandlungen als die Mitursache der bestehenden Beschwerden.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - die Wiedereinsetzung verweigert. Der Kläger habe schon vor Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BGG die gesundheitsschädigenden Folgen der gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in ihrer vollen Auswirkung erkannt und hätte daher seine Entschädigungsansprüche fristgerecht anmelden können. Gründe, die ihn 1958 an der Anmeldung gehindert hätten, seien nicht vorgetragen.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Der von der Beschwerde bekämpfte Standpunkt des Berufungsgerichts, die Frage der Wiedereinsetzung könne nur einheitlich für den Gesundheitsschadensanspruch als solchen, nicht aber für einzelne Leiden oder Verfolgungszeiten beantwortet werden, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (BGH, Beschluß vom 16. Mai 1968 - IX ZB 14/68; Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69). Der Verfolgte, der eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben auch auf in deutschen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Machtbereich verübte nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückführt, kann nicht wegen der Fristversäumnis durch seinen Antrag die Entschädigungsorgane auf die Prüfung nur eines Teils des Anspruchsgrundes - hier die Lebensverhältnisse in der Sowjetunion - beschränken (BGH, Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69).

Außerdem fehlte dem Wiedereinsetzungsgeuch die ausreichende Begründung. Hierzu war erforderlich, die Umstände zu bezeichnen und glaubhaft zu machen, welche den Kläger ohne sein Verschulden daran gehindert hatten, die Antragsfrist einzuhalten (BGH Rsw 1965, 524 Nr. 26; 1971, 180 Nr. 19 und 510 Nr. 12). Diesen Anforderungen genügten der Schriftsatz vom 24. Juli 1964 und die eidesstattliche Versicherung vom 17. Juli 1964 nicht.

Wüstenberg

Henkel